

# **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbibliothek**

Die vorliegende Geschäftsordnung wird auf einvernehmlichen Vorschlag der Geschäftsführung und des Kuratoriums vom Bundesminister für Kunst, Kultur, Verfassung und Medien gemäß § 16 Abs. 3 Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2016, erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die wissenschaftliche Anstalt wird von dem/der wissenschaftlichen Geschäftsführer/in und dem/der wirtschaftlichen Geschäftsführer/in geleitet. Der/Die wissenschaftliche Geschäftsführer/in führt die Bezeichnung „Generaldirektor/in“.

(2) Die Geschäftsführer/innen werden gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Punkt 1 Bundesmuseen-Gesetz auf fünf Jahre bestellt.

## **§ 2 Verantwortlichkeit**

(1) Die Geschäftsführer/innen führen gemeinsam die Geschäfte der wissenschaftlichen Anstalt aufgrund der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Bundesmuseen-Gesetzes und der Bibliotheksordnung für die Österreichische Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, unter Einhaltung der Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex sowie auf Basis dieser Geschäftsordnung.

(2) Hinsichtlich nicht im Bundesmuseen-Gesetz ausdrücklich geregelter Belange der Geschäftsführung sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 Bundesmuseen-Gesetz 2002 iVm § 8 Abs. 13 der genannten Bibliotheksordnung die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes betreffend Geschäftsführung, insbesondere §§ 15-28a GmbH-Gesetz i.d.g.F., sinngemäß anzuwenden.

## **§ 3 Geschäftsverteilung**

(1) Unbeschadet § 2 sind die Geschäfte nach dem Organigramm der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 8 Abs. 6 der Bibliotheksordnung zwischen dem/der wissenschaftlichen Geschäftsführer/in und dem/der wirtschaftlichen Geschäftsführer/in verteilt.

(2) Jeder/Jede Geschäftsführer/in informiert den/die jeweils anderen/andere Geschäftsführer/in über alle wichtigen Angelegenheiten aus seinem/ihrem Aufgabenbereich. Jeder/Jede Geschäftsführer/in ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen.

## **§ 4 Grundlegende Fragen der Geschäftsführung**

(1) Gemäß § 8 Abs. 2 der oben genannten Bibliotheksordnung gehen die Geschäftsführer/innen in grundlegenden Fragen der Geschäftsführung einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin den Ausschlag. Solche Entscheidungen werden dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

## **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbibliothek**

(2) Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 2 der Bibliotheksordnung zählen, sind:

1. Grundsätze und Richtlinien für die Führung des Unternehmens
2. die Bestellung des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Personals,
3. die Erstellung des Organigramms der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 8 Abs. 6 der Bibliotheksordnung
4. das langfristige Bibliothekskonzept gemäß § 8 Abs. 7 der Bibliotheksordnung
5. der Inhalt der Rahmenzielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 8 der Bibliotheksordnung
6. der Vorhabensbericht
7. die Quartalsberichte und der Jahresabschluss
8. Investitionsprogramme
9. die Preispolitik
10. Geschäfte und Rechtshandlungen gemäß § 5, die vor ihrem Vollzug der Zustimmung durch das Kuratorium bedürfen.

### **§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte und Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Kuratorium**

(1) Folgende Geschäfte und Rechtshandlungen bedürfen vor ihrem Vollzug der Zustimmung durch das Kuratorium:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und von Sammlungsvermögen im uneingeschränkten Eigentum der Anstalt;
2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
3. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
4. Jede Änderung der Überlassungsverträge sowie der Übergabe-/Übernahmeverträge zwischen der wissenschaftlichen Anstalt und dem Bund;
5. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die 1% der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses im Einzelfall übersteigen bzw. ab einer aushaftenden Gesamtsumme von 5% der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;

## **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbibliothek**

6. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, sofern die jeweilige Monatsrate EUR 10.000 übersteigt;
7. Langfristige Kapitalmarktanlagen und Festgeldveranlagungen im Rahmen des Cash-Managements mit einer Gesamtveranlagungssumme von über 3% der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;
8. Abschluss von Verträgen der wissenschaftlichen Anstalt mit Mitgliedern der Geschäftsführung (mit Ausnahme der Anstellungsverträge), mit einem oder einer leitenden Angestellten der Anstalt oder mit einem Unternehmen, an dem diese Personen eigene Beteiligungen halten;
9. Abschluss von Verträgen der wissenschaftlichen Anstalt mit Mitgliedern des Kuratoriums, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Kuratorium gegenüber der wissenschaftlichen Anstalt zu einer entgeltlichen Leistung verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Kuratoriumsmitglied mit 25 Prozent der Anteile beteiligt ist oder ein erhebliches persönliches wirtschaftliches Interesse hat;
10. Abschluss eines Kollektivvertrags oder einer Betriebsvereinbarung, soweit diese finanzielle Auswirkungen hat;
11. Erteilung und Widerruf einer Prokura;
12. Investitionen, die nicht im Vorhabensbericht enthalten sind mit einem Anschaffungswert von mehr als 1% der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;
13. Entgeltlicher Erwerb eines Objekts oder einer Gruppe zusammengehöriger Objekte gemäß § 16 Abs. 2 der Bibliotheksordnung mit einem Ankaufswert über EUR 100.000 oder der Hälfte des genehmigten Jahresankaufsbudgets;
14. Unentgeltlicher Erwerb eines Objekts oder einer Gruppe zusammengehöriger Objekte gemäß § 16 Abs. 2 der Bibliotheksordnung bei geschätzten jährlichen Folgekosten über EUR 100.000 oder jährlichen Folgekosten, die zum Wert des Sammlungszuganges in einem disproportionalen Verhältnis stehen;
15. Annahme von Dauerleihgaben gemäß § 17 Abs. 2 der Bibliotheksordnung bei geschätzten jährlichen Folgekosten über EUR 100.000 oder jährlichen Folgekosten, die zum Wert des Sammlungszuganges in einem disproportionalen Verhältnis stehen;
16. Änderungen der Gliederung der Sammlung gemäß § 16 Abs. 3 der Bibliotheksordnung;

(2) Folgende Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich insbesondere aus dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 i.d.G.F. und der Bibliotheksordnung:

1. Das Organigramm der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 8 Abs. 6 der Bibliotheksordnung wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.

## **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbibliothek**

2. Der Vorhabensbericht gemäß § 8 Abs. 9 der Bibliotheksordnung wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.
3. Das Kuratorium wird über einen allfälligen Reorganisationsbedarf in sinngemäßer Anwendung des URG, BGBl I Nr. 114/1997 sowie bei Erreichen eines negativen Eigenkapitals unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
4. Das Kuratorium wird über die Entscheidungen der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs.2 vorletzter Satz der Bibliotheksordnung (Dirimierungsrecht des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/in) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
5. Dem Kuratorium werden der Jahresabschluss zur Prüfung und die Quartalsberichte zur Kenntnisnahme übermittelt.
6. Das Kuratorium wird jährlich über den Stand der Inventarisierung, der Sammlungszu- und -abgänge sowie Erkenntnisse der Revision gemäß § 5 Abs. 1 der Bibliotheksordnung in Kenntnis gesetzt.
7. Dem Kuratorium werden die für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung erstellten Regeln für das Verfahren und die Methoden in Bezug auf Sammlungszu- und -abgänge gemäß § 3 Abs. 2 der Bibliotheksordnung zur Kenntnis gebracht.
8. Vor dem Vollzug folgender Rechtshandlungen stellt die Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 3 der Bibliotheksordnung das Einvernehmen mit dem Kuratorium her:
  - a. Bestellung und Abberufung der Stellvertreter/innen einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers gemäß § 8 Abs. 4 der Bibliotheksordnung,
  - b. Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 5 der Bibliotheksordnung,
  - c. Erstellung des langfristigen Bibliothekskonzepts gemäß § 8 Abs. 7 der Bibliotheksordnung,
  - d. Abschluss der Rahmenzielvereinbarungen gemäß § 8 Abs. 8 der Bibliotheksordnung.

### **§ 6 Zusammenarbeit mit dem Kuratorium**

- (1) Die Geschäftsführung bereitet für Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte vor.
- (2) Die Geschäftsführung legt die Unterlagen für das Kuratorium so rechtzeitig vor, dass die gesetzlichen Meldefristen eingehalten werden können (Quartalsbericht, Jahresabschluss, Vorhabensbericht).

## **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbibliothek**

(3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass Planvorgaben nicht eingehalten werden können, werden dem Kuratorium die Planabweichungen angezeigt und gegensteuernde Maßnahmen vorgeschlagen.

### **§ 7 Direktor/innenkonferenz**

Der/Die wissenschaftliche Geschäftsführer/in vertritt die wissenschaftliche Anstalt in der Direktor/innenkonferenz gemäß § 9 der Bibliotheksordnung. Bei Behandlung von Angelegenheiten, die das Haus der Geschichte Österreich betreffen, ist dessen wissenschaftlicher Direktor/wissenschaftliche Direktorin hinzuzuziehen.

### **§ 8 Verschwiegenheit und Haftung**

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung wahren nach außen hin Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten der wissenschaftlichen Anstalt (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden.

(2) Hinsichtlich der Haftungsansprüche der wissenschaftlichen Anstalt gegenüber Mitgliedern der Geschäftsführung finden gemäß § 8 Abs. 13 Bibliotheksordnung die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend die Bibliotheks- und Museumsordnung ( 2017) in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

(3) Diese Geschäftsordnung wird auf der Internetseite der wissenschaftlichen Anstalt veröffentlicht.